

Heimat Bote

08. Juli 2011
Jahrgang 21
Nr. 07/2011



Öffentliche Informations- und Bekanntmachungszeitung für das Amt Goldberg - Mildnitz mit der Stadt Goldberg und den Gemeinden Diestelow, Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und Wendisch Waren

Danksagung der Jugendfeuerwehren

Es war eine erinnerungswürdige Veranstaltung, welche am Wochenende in Dobbertin vonstatten ging. 24 Jugendfeuerwehren des Landkreises Parchim lieferten sich heiße Duelle, um den begehrten Wanderpokal zu erringen. In zwei kräfteaubenden Rubriken, der 75-m-Hindernisbahn und einem 400-m-Staffellauf, wurde der Sieger ausgefochten. Die beste Tagesform bewies die zweite Mannschaft aus Dabel (1012,44 Pkt.), gefolgt von der FFW Stralendorf (1008,38 Pkt.). Hauchdünn dahinter reihte sich die erste Mannschaft der FFW Dabel (1008,24 Pkt.) ein. Aufgrund der Begeisterung und Freude, die das Turnier sowohl bei den beteiligten Wehren als auch bei den Zuschauern hervorgerufen hat, gab es nur Gewinner. Bedanken möchten wir uns noch bei unseren Sponsoren, ohne die das Kreiszeitlager der Jugendfeuerwehren nicht in diesem Rahmen hätte stattfinden können. Als Zeichen unserer Anerkennung seien hier alle Unterstützer genannt: Agrargenossenschaft Dobbertin, Autohaus Riedel, BayWa Goldberg, DOMAPOR Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Eiscafé Kentzler, Gärtnerei Moth, Gasthaus „Zwei Linden“, Gemeinde Dobbertin, Hansa Baustoffwerke Parchim, Flughafenfeuerwehr Rostock/Laage, Kloster Dobbertin, SB Preiswert, Waldgut Glawe, Zimmereibetrieb Stefan Müller.

Fortsetzung Siehe Seite 4!



Fotos: Michael-Günther Bölsche



INHALTSVERZEICHNIS

- Sprechzeiten
- Bereitschaftspläne
- Amtliche Bekanntmachungen
- Aus den Kitas
- Wir gratulieren
- Veranstaltungen
- Aus Vereinen und Verbänden
- Wissenswertes
- Information aus dem Amt Goldberg-Mildnitz



Telefonverzeichnis des Amtes Goldberg-Mildenitz

Lange Str. 67, 19399 Goldberg
www.amt-goldberg-mildenitz.de

Rathaus

Telefonnummer Zentrale:

038736/8200

Fax:

038736/82036

Herr Gertz	Amtsvorsteher		
Herr Kinski	Leitender Verwaltungsbeamter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Cornehl	Sekretariat/Heimatbote	82012	E-Mail: k.cornehl@amt-goldberg-mildenitz.de

Die Kämmerei

Herr Nehring	Amtsleiter	82022	E-Mail: b.nehring@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Schönraht	Kämmerei, stellv. Amtsleiterin	82023	E-Mail: k.schoenraht@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Will	Steuern	82032	E-Mail: m.will@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Meyer	Kassenleiterin	82024	E-Mail: i.meyer@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Jäger	Kasse	82029	E-Mail: h.jaeger@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau v. Pich Lipinski	Vollstreckung	82020	E-Mail: r.lipinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Nehrkorn	Vollstreckung	82020	E-Mail: r.nehrkorn@amt-goldberg-mildenitz.de

Das Ordnungs- und Sozialamt

Herr Kinski	Amtsleiter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Pfeiffer	stellv. Amtsleiterin, Gewerbe- und Friedhofsangelegenheiten	82014	E-Mail: m.pfeiffer@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Labahn	Ordnungsamt, Fundbüro, Fischereischeine	82025	E-Mail: v.labahn@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Rutz	Einwohnermeldeamt	82021	E-Mail: m.rutz@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Beck	Standesamtswesen	82019	E-Mail: e.beck@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Rohdaß	Wohngeld, Befreiung v. d. Rundfunkgebührenpflicht; KITA	82016	E-Mail: h.rohdass@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Paarmann	Wohngeld, Befreiung v. d. Rundfunkgebührenpflicht	82017	E-Mail: s.paarmann@amt-goldberg-mildenitz.de

Verwaltungsgebäude des ehemaligen Amtes Mildenitz

Telefonnummer Zentrale:

038736/8200

Fax:

038736/82043

Das Hauptamt

Frau Marschall	Amtsleiterin	82040	E-Mail: a.marschall@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Appelt	stellv. Amtsleiterin, Personal, Schulen	82042	E-Mail: l.appelt@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Radewald	Lohn und Gehalt	82044	E-Mail: g.radewald@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Kruse	Gebühren, Beiträge, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Internet	82046	E-Mail: m.kruse@amt-goldberg-mildenitz.de

Das Bauamt

Herr Wüster	Amtsleiter	82050	E-Mail: g.wuester@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Bensler	stellv. Amtsleiterin	82053	E-Mail: b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Voß	Bauverwaltung	82054	E-Mail: a.voss@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Gorny	Bauverwaltung, Gebühren, Beiträge	82051	E-Mail: b.gorny@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Schünemann	Liegenschaften	82055	E-Mail: j.schuenemann@amt-goldberg-mildenitz.de

Öffnungszeiten des Amtes Goldberg-Mildenitz:

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag: 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: geschlossen
Sprechzeiten des Amtsvorstehers - nach vorheriger Anmeldung

Gemeindezentrum Dobbertin	80537
Polizei	110
Feuerwehr	112
Integrierte Leitstelle Westmecklenburg	0385/50000
Die Anmeldung von Krankentransporten erfolgt über die Leitstelle.	0385/5000217
Polizeiinspektion Parchim	03871/6000
Polizeistation Goldberg	038736/40797
Polizeirevier Plau a. See	038735/8370
Bereitschaftsdienst WAZV	0173/9645900
WEMAG	0385/755111

Öffnungszeiten im Rathaus am Samstag

August	September	Oktober
06.08.2011 9:00 - 11:00 Uhr	03.09.2011 9:00 - 11:00 Uhr	01.10.2011 9:00 - 11:00 Uhr

Termine „Mobile AOK“

Die AOK ist für Sie vor Ort!
Beratung von A bis Z an unserem Servicemobil

Termine:
12.07.2011 Goldberg (beim Aldi) von 10:00 - 13:00 Uhr

Natur-Museum Goldberg, Müllerweg 2, Tel. 41416
 Öffnungszeiten Mo. 10:00 - 14:00 Uhr
 Di., Mi., Fr. 10:00 - 16:00 Uhr
 So. 12:00 - 16:00 Uhr
 Do., Sa., Feiertage geschlossen

Stadtbibliothek Goldberg, Müllerweg 2, Tel. 41970
 Öffnungszeiten Mo. u. Do.
 15:00 - 19:00 Uhr

**Sommerausstellung 2011
 Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen und
 Skizzen von Lotte und Heinrich Eingriever**

**Touristinformation Goldberg,
 Müllerweg 2, Tel. 40442, Fax 40535**
 E-Mail: info@waelder-seen-mehr.de
 Homepage: www.waelder-seen-mehr.de
 Öffnungszeiten Mo. 10:00 - 14:00 Uhr
 Di., Mi., Fr. 10:00 - 16:00 Uhr
 So. 12:00 - 16:00 Uhr
 Do., Sa., Feiertage geschlossen



Öffnungszeiten der Schuldnerberatung

Arbeitslosenverband Deutschland
 Kreisverband Parchim e. V. - Sitz Lübz

Schuldnerberatung

Berater: Herr Hahnel

am: 25.07.2011 am: 18.07.2011
 29.08.2011 22.08.2011

Öffnungszeiten: **Öffnungszeiten:**
 Beratungsstelle Goldberg: Beratungsstelle Mestlin:
 von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr von 09:30 - 15:00 Uhr
 im Amt Goldberg-Mildenitz im Gemeindebüro
 Raiffeisenstr. 4 Marx-Engels-Platz 5

Sprechstunde Gleichstellungsbeauftragte

Die nächste Sprechstunde findet am Dienstag, dem 26.07.2011, im Amt Goldberg-Mildenitz, Verwaltungsgebäude, Raiffeisenstr. 4 von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt. Individuelle Termine sind nach tel. Absprache mit Frau A. Marschall, 038736 82040 möglich.

Elke Beckendorff

**Sprechstunde des Jugendamtes Parchim
 im Amt Goldberg-Mildenitz**

donnerstags von 09:00 Uhr - 16:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Hopp

Termine:
 14.7./21.7.28.7./11.8. jeweils 09:00 - 16:00 Uhr

Für Rückfragen oder Terminvereinbarungen können Sie mich am:

**Dienstag: von 09:00 - 12:00 Uhr und
 von 13:30 - 17:00 Uhr**
**Donnerstag: von 09:00 - 12:00 Uhr und
 von 13:30 - 17:00 Uhr**
Freitag: von 09:00 - 12:00 Uhr

Im **Jugendamt Parchim**, Pultitzer Str. 25, 19370 Parchim oder telefonisch unter **03871 722-277** erreichen!

Versicherungsberatung Rente

im Juli 21.07.2011 im August 25.08.2011

jeweils von 15:00 - 16:00 Uhr in Dobbertin, Krugscheune
 jeweils von 16:15 - 18:00 Uhr im Verwaltungsgebäude
 Amt Goldberg-Mildenitz, Raiffeisenstr. 4

Terminabsprache auch unter: Herr Kühne, 03843 332151 möglich.

Für alle Versicherten der BfA und LVA

- Antragsannahme
- Kontenklärung
- Formulare für Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente

Auskünfte, Beratungen sowie Hilfe beim Ausfüllen der Formulare.

Impressum

Heimat *Bote*

Der Heimatbote erscheint monatlich, wird an alle Haushalte innerhalb des Amtes Goldberg-Mildenitz verteilt und kann über die Amtsverwaltung kostenlos bezogen werden.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
 www.amt-goldberg-mildenitz.de
Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
 Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 039931 / 5 79 30
Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
 Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 039931/57930
 http://www.wittich.de, E-mail: info@wittich-sietow.de
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil:
 H.-J. Groß, Geschäftsführer

Der nächste Heimatbote erscheint am
12. August 2011.

Die Beiträge für die Informationsteile sind bis zum
03. August 2011
 bei der Amtsverwaltung abzugeben.
 Anzeigenschluss ist am
08. August 2011.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Erstatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Sitzungstermine der Gemeindevertretungen 2011

Gemeinde	Juli	August
Amt Goldberg-Mildenitz	18.07.2011, 19 Uhr Versammlungsraum Raiffeisenstraße 4	
Mestlin		09.08.2011, 19 Uhr Begegnungsstätte
Wendisch Waren		Einwohner- versammlung 19.08.2011, 19 Uhr Saal, Woosten

Bereitschaftspläne

Bereich Goldberg.....Notdienst-Tel.-Nr.: 01805868222503

Bereitschaftspläne der Zahnärzte

Behandlungszeiten:

Montag	18:00 - 07:00 Uhr
Dienstag	18:00 - 07:00 Uhr
Mittwoch	18:00 - 07:00 Uhr
Donnerstag	18:00 - 07:00 Uhr
Freitag	18:00 - 07:00 Uhr
Wochenende:	
Samstag	10:00 und 17:00 Uhr
Sonntag	10:00 und 17:00 Uhr
Feiertage	10:00 und 17:00 Uhr

11.07.11 - 17.07.11

ZÄ Matheis, Plau, Töpferstr. 14 Tel.: 038735 44576,
.....priv.: 44576

18.07.11 - 24.07.11

Dr. med. H. Kurth, Goldberg, Werderstr. 4..... Tel.: 038736 8210,
.....priv.: 40344

25.07.11 - 31.07.11

ZÄ Borgwardt, Plau, Steinstr. 56..... Tel.: 038735 45803,
.....priv.: 0170 8781706

01.08.11 - 07.08.11

Dr. Skusa, Lübz, Bobziner Weg 1 Tel.: 038731 23100,
.....priv.: 25022

08.08.11 - 12.08.11

ZA P. Glaner, Plau, Quetziner Str. 2 A..... Tel.: 038735 46173,
.....priv.: 0173 6332056

13.08.11 - 14.08.11

ZA Steppeling, Plau, Steinstr. 52 Tel.: 038735 46871,
.....priv.: 44685

Bereitschaftspläne der Apotheken

11.07.11 - 17.07.11

Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731 511-0
Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 038457 22322
außerhalb der Zeiten Moltke-Apotheke
Parchim, Lange Str. 29 03871 6245-0

18.07.11 - 24.07.11

Löwen-Apotheke Goldberg, Lange Str. 77 038736 42005
Plawe-Apotheke Plau, Steinstr. 42 038735 42196
außerhalb der Zeiten Buchholz-Apotheke
Parchim, Bucholzallee 2 03871 267747

25.07.11 - 31.07.11

Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731 511-0
Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 038457 22322
außerhalb der Zeiten Fritze-Reuter-Apotheke
Parchim, Blutstr. 14 03871 226297

01.08.11 - 07.08.11

Linden-Apotheke Goldberg, Lange Str. 112 038736 40314
Burg-Apotheke Plau, Steinstr. 14 038735 44595
außerhalb der Zeiten Apotheke im Parchim-Center, Ludwigsluster Str. 29
..... 03871 81355

08.08.11 - 14.08.11

Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731 511-0
Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 038457 22322
außerhalb der Zeiten Rats-Apotheke
Parchim, Apothekenstr. 1 03871 6249-0

Fortsetzung von der Titelseite

Danksagung der Jugendfeuerwehren

Einen besonderen Dank möchten wir dem Küchenteam des „Kloster Dobbertin“ zukommen lassen, welches es verstand, auch bei diesem großen Umfang eine vorzügliche Verpflegung zu ermöglichen. Lob und Anerkennung richten sich auch an die Freiwillige Feuerwehr Mestlin, die mit vollem Engagement die Nachtwache vorbildlich durchgeführt hat. Herzlichen Dank an den Parchimer Spielmannszug, der mit seinen anspruchsvollen Stücken die Veranstaltung bereichert hat. Eine finanzielle Unterstützung für die FFW Dobbertin erfolgte vom Autohaus Riedel (500 EUR) und der Bürgermeister Herr Tober (100 EUR). Mein persönlicher Dank geht an alle Eltern, Betreuer und den Kameraden der FFW Dobbertin für die hervorragende Unterstützung. Nur mit eurem Beitrag war es möglich, das Zeltlager als gelungene Veranstaltung zu bezeichnen.

Wehrführer Tobias Kluth

Kreisausscheid

der Jugendfeuerwehren des Landkreises Parchim
am 25.06.2011 in Dobbertin

Platzierungen:

Platz:	Jugendfeuerwehr:	Punkte:
1	Dabel 2	1012,44
2	Stralendorf	1008,38
3	Dabel 1	1008,24
4	Wendisch Waren	997,78
5	Goldenbow	986,88
6	Banzkow	971,94
7	Mirow	970,93
8	Plate	967,40
9	Neu Poserin	963,40
10	Siggelkow	953,31
11	Dobbertin	933,59
12	Goldberg	933,46
13	Lübz 2	885,97
14	Lübz 1	881,05
15	Zahrensdorf	869,76
16	Mestlin	831,69
17	Brüel	811,00



Amtliche Bekanntmachungen

Amt Goldberg-Mildenitz

Amt Goldberg-Mildenitz
- Gemeindevahlleitung -

Bekanntmachung der Mitglieder des Gemeindevahlausschusses zur Kommunalwahl am 04.09.2011

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Funktion
1.	Marschall, Angela	Vorsitzende
2.	Wüster, Gerd	Stellvertreter
3.	Janke, Christine	Beisitzerin
4.	Roloff, Christian	Beisitzer
5.	Scheel, Kerstin	Beisitzerin
6.	Rockmann, Roswitha	Beisitzerin
7.	Hampel, Hans-Jürgen	Beisitzer

Marschall
Gemeindevahlleitung

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl¹⁾ zum Landtag
des Kreistages
des Landrates
des Bürgerentscheides über den
Namen des Landkreises
des Bürgermeisters am Datum
04. September 2011

nur Gemeinde Dobbertin

in den Gemeinden	Name der Gemeinde
	Diestelow
	Dobbertin (Bürgermeisterwahl)
	Stadt Goldberg
	Mestlin
	Neu Poserin
	Techentin
Wendisch Waren	

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinden

Diestelow; Dobbertin; Goldberg; Mestlin
Neu Poserin; Techentin; Wendisch Waren

– wird in der Zeit vom Datum
15. August 2011 bis Datum
19. August 2011 – während der allgemeinen Öffnungszeiten – ²⁾
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

und am Datum
18. August 2011 bis 18.00 Uhr²⁾

Ort der Einsichtnahme Rathaus Goldberg, Lange Straße 67; Standesamt; Zimmer E 02 ⁴⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Datum
19. August 2011 bis 12.00 Uhr Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr. Rathaus Goldberg, Lange Straße 67; Standesamt; Zimmer E 02

unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
13. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung.
(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) getrennt erteilt.

4.1. Wer **einen Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl zum Landtag M-V durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**

Name Parchim

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.2. Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

X des Kreistages und des Landrates sowie dem Bürgerentscheid in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs**,

X des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in dem **Wahlbezirk der Gemeinde Dobbertin** (nur Gemeinde Dobbertin),

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Landtages M-V und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- a) für die Wahl zum Landtag M-V
 - einen **amtlichen weißen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- b) für die Kommunalwahlen
 - einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter.

a) die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

19. August 2011

versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen/der Abstimmung⁷⁾ erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.

6.1. Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum 02. September 2011 <small>(2. Tag vor der Wahl)</small>

12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis b angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.2. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Verpackungsform **kontingentlich** befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Goldberg, 06. Juli 2011

Die Gemeindewahlbehörde  

Stadt Goldberg

Stadtvertreterversammlung der Stadt Goldberg

Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2011 bis 2013 für den kommunalen Friedhof der Stadt Goldberg

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 09.06.2011 der Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2011 bis 2013 für den kommunalen Friedhof der Stadt Goldberg zugestimmt.

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Goldberg für den Zeitraum 2011 bis 2013

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 09.06.2011 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Goldberg nicht zugestimmt.

Neufassung der Friedhofssatzung

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 09.06.2011 der Friedhofssatzung der Stadt Goldberg zugestimmt.

Änderung/Ergänzung der Friedhofssatzung

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 09.06.2011 beschlossen, liegende Grabsteine mit eingelassener Vase als Gestaltungselement auf Rasenwahlgräbern abzulehnen.

Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Goldberg 2011

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 09.06.2011 dem Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Goldberg für das Jahr 2011 zugestimmt. Des Weiteren wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die sich mit den Möglichkeiten der Einsparungen durch erneuerbare Energien auseinandersetzt.

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur überplanmäßigen Überziehung der Haushaltsstelle 7001 94000 - Regenwasserhausanschlüsse für mehrere Straßenzüge - zum Ursprungshaushalt 2011

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 09.06.2011 die vom Bürgermeister der Stadt Goldberg gemäß § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V gefällte Dringlichkeitsentscheidung zur überplanmäßigen Überziehung der Haushaltsstelle 7001 94000 - Regenwasserhausanschlüsse für mehrere Straßenzüge - zum Ursprungshaushalt 2011 in einer Höhe von 2.000,00 EUR genehmigt. Als Deckung werden die noch ausreichenden Bestände der Sonderrücklage Abschreibungen für Kostenrechner“ (Verwahrkonto 10) herangezogen.

Überplanmäßige Überziehung der Haushaltsstelle 7500 54300 Energie Friedhof - zum Ursprungshaushalt 2011

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 09.06.2011 die Überziehung der Haushaltsstelle 7500 54300 - Energie Friedhof - zum Ursprungshaushalt 2011 in einer Höhe von 772,19 EUR genehmigt. Als Deckung dienen Wenigerausgaben der Haushaltsstelle 7500 52000 - Geräte und Ausrüstungen Friedhof - in gleicher Höhe.

Beratung und Beschluss zur Fusion mit der Gemeinde Diestelow zum 01.01.2012

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 09.06.2011 die Fusion mit der Gemeinde Diestelow zum 01.01.2012 beschlossen.

Nach der Bestätigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Stadtvertretung ist unverzüglich eine Einwohnerversammlung zur Bürgerbeteiligung einzuberufen.

Beratung und Beschluss zur Fusion mit der Gemeinde Wendisch Waren zum 01.01.2012

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 09.06.2011 die Fusion mit der Gemeinde Wendisch Waren zum 01.01.2012 beschlossen.

Nach der Bestätigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Stadtvertretung ist unverzüglich eine Einwohnerversammlung zur Bürgerbeteiligung einzuberufen.

Wahl eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Bau, Liegenschaften und Stadtentwicklung

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 09.06.2011 Herrn Dieter Langer, Freie Bürger Fraktion, als Mitglied in den Ausschuss für Bau, Liegenschaften und Stadtentwicklung gewählt.

Beschluss zum Beitritt zum „Aktionsbündnis gegen kommunale Schulden“

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 09.06.2011 den Beitritt zum „Aktionsbündnis gegen kommunale Schulden“ und die Beteiligung an den vorgesehenen öffentlichen Aktionen beschlossen. Die Stadt Goldberg unterstützt vorbehaltlos den Aufruf 5.03.2011 und den offenen Brief vom 21.04.2011. In der Stadt Goldberg wird eine Unterschriftensammlung entsprechend den Vorschlägen der Lenkungsgruppe organisiert.

Friedhofssatzung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Goldberg vom 09.06.2011 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Goldberg.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Friedhofsträger ist die Stadt Goldberg, Der Friedhof ist eine städtische nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Goldberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in bereits vorhandene Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restlichen Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Sterbefalles auf Antrag eine andere Grabstätte kostenlos zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Stadt Goldberg verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Goldberg in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Die Schließung oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist. Bei Schließung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Goldberg auf ihre Kosten entsprechend der Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Diese Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der am Haupteingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Nach Einbruch der Dunkelheit unabhängig von Abs. 1 ist das Betreten und Verweilen auf dem Friedhof untersagt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben bzw. die Durchführung von Sammlungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren; auf schriftlichen Antrag erteilt die Friedhofsverwaltung eine Ausnahmegenehmigung,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen, soweit dieses nicht der Pflege der Grabstätten dient,
- g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Abfallbehälter des Friedhofes durch den Personenkreis nach § 6 zu benutzen,
- i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde und Hunde, die an der Leine zu führen sind - mitzubringen und Hundekot liegen zu lassen,
- j) das Begraben von Tieren jeglicher Art,
- k) Kränze, Reisig und Laub zu verbrennen,
- l) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- m) Haus- und Gartenabfälle in den Behältnissen auf dem Friedhof zu entsorgen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu den Buchstaben a), b) und d) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden, sie sind gebührenpflichtig.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Satzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(6) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeiten erteilt werden, wenn die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde und der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen kann.

(2) Antragsteller des Handwerks haben eine Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 der Handwerksord-

nung nachzuweisen. Bei Gewerbetreibenden der Stadt Goldberg ist die Bestätigung des Gewerbebeamten ausreichend.

(3) Die Zulassung gilt für 3 Kalenderjahre. Sie ist gebührenpflichtig. Die Zulassung ist dem Friedhofpersonal oder seinem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Alle Arbeiten sind mit besonderer Rücksicht auf die Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(6) Die Dienstleistenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten, bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Bestattungen erfolgen an den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Tagen, Montag bis Sonnabend, im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem mit der Bestattung Beauftragten.

(4) Eine Bestattung ist zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind. Im Weiteren gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(6) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, die Bekleidung der Leichen, dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

(3) Urnen auf anonymen Urnengräbern müssen aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Urnen auf anderen Grabfeldern können sowohl aus Materialien, die innerhalb der Ruhezeit vergehen oder aus Materialien, die nicht innerhalb der Ruhezeit vergehen. Im zweiten Fall ist für die Entsorgung nach Ablauf der Ruhezeit eine zusätzliche Gebühr fällig, die bei der Beerdigung zu zahlen ist.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen von einander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihrem Grab zu dulden. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Friedhofsverwaltung.

(5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Einfassungen entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeiten

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt jeweils 25 Jahre.

(2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten für die Ruhezeiten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Über die Nutzungszeit bei Ehrengrabstätten entscheidet die Stadt Goldberg.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes, im ersten Jahr der Ruhefrist, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des Friedhofes sind unzulässig. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 4 bleiben unberührt. Umbettungen von Urnen aus vergänglichem Material sind nicht möglich.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten müssen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

(8) Alle Umbettungen - mit Ausnahme der Überführung von Särgen - werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt.

(9) Die Anwesenheit von Angehörigen während der Umbettung ist nicht erlaubt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Goldberg. Nutzungsrechte an Grabstätten können nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Ehrengabstätten.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Säрге, die im Todesfall der Reihe nach einzeln und für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) vergeben werden.

(2) In eine Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. § 7 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt. Es wird kein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben. Die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegen der Friedhofsverwaltung. Grab-

schmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, auf den Grabstätten den Grabschmuck zu entfernen.

(3) Zu den Reihengrabstätten zählen auch die Rasenwahlgrabstätten.

(4) Rasenwahlgrabstätten für Säрге sind Grabstätten, die der Reihe nach vergeben werden. Die Gestaltung und die Pflege richten sich nach den Vorschriften des Absatzes (2). Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahren erworben. Die Rasenwahlgräber sind entsprechend den Vorschriften nach der §§ 20, 21 und 23 mit einem Grabstein zu belegen. Auf einer Rasenwahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird anlässlich eines Todesfalles erworben. Es entsteht mit dem Tag der Beisetzung.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer erneut erworben werden.

(3) Der Ablauf der Nutzungsdauer wird im darauf folgenden Jahr durch schriftliche Benachrichtigung bekanntgegeben. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Bei Wahlgrabstätten wird zwischen Einzelgrab und Doppelgrab unterschieden. Auf ein Einzelgrab können zusätzlich bis zu 2 Urnen und auf eine Doppelgrabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der weiteren Beisetzung der Urne um die Ruhezeit nach § 10.

(6) In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag auch zu Lebzeiten erworben werden.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in Urnenwahlgrabstätten
- c) in Grabstätten für Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstätte wird nicht erworben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte (Einzel- oder Doppelgrab). Die Urnenwahlgräber sind entsprechend den Vorschriften nach der §§ 20, 21 und 23 mit einem Grabstein zu belegen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätte die Vorschriften der Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Goldberg.

§ 17 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabstellennutzungsvertrages. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege des Grabes.

(2) Die Übertragung von Nutzungsrechten gilt für alle Nutzungsberechtigten und Erwerber von Grabstätten, an denen für die gesamte Ruhezeit ein Pflegeaufwand entsteht.

(3) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht

durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann auf nur eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Großeltern,
- g) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- h) auf sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- i) auf die nicht unter a) bis f) fallende Erben.

Sind mehrere Personen in gleicher Reihe vorhanden, so sollen diese untereinander den Nutzungsberechtigten bestimmen. Wird der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten oder nach Aufforderung der neue Nutzungsberechtigte benannt, so gilt der Ortsnächste vorläufig als der Nutzungsberechtigte, bis ein Angehöriger dem Übergang des Nutzungsrechtes auf sich zustimmt.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Alle Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten gehen an den Rechtsnachfolger über.

(5) Angehörige der Verstorbenen, die nicht nutzungsrechtlich sind, darf der Zutritt zur Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 18

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit, erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe, schriftlich oder zu Niederschrift ist nur für die gesamte Grabfläche zulässig. Wurde die Schriftform nicht gewahrt, wird das Nutzungsrecht 3 Monate nach Ablauf der Liegezeit entzogen. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.

(2) Der Nutzungsberechtigte/Erwerber hat für die Dauer der Ruhezeit die Grabstätte zu pflegen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabstätte vorzeitig zurückgegeben werden. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn die Wahrnehmung der Pflegeverpflichtung für den Nutzungsberechtigten eine besonders schwere Belastung darstellt. Von einer schweren Belastung ist insbesondere auszugehen, wenn

- erhebliche körperliche Gebrechen, tunlichst durch Schwerbehindertenausweis nachzuweisen, eingetreten sind
- Mittellosigkeit eingetreten ist, ohne dass die Träger der Leistungen nach SGB II und SGB XII Leistungen für die Grabpflege erbringen, nachzuweisen durch entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörden oder
- erhebliche Entfernungen vom Wohnort der/des Nutzungsberechtigten zum Friedhof bestehen und einer der oben genannten Gründe zusätzlich hinzukommt.

(3) Die Entscheidung über die vorzeitige Aufhebung der Grabpflegeverpflichtung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses für Auslagen abhängig gemacht werden. Die Kosten für die Einebnung der Grabstätte werden als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht. Auf sie sollte nur bei nachgewiesener Mittellosigkeit verzichtet werden.

V.

Gestaltung von Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist, unbeschadet von besonderen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI.

Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinfassungen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.

(2) Für das Grabmal dürfen aus Naturstein, Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall verwendet werden. Findlinge dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet werden. Das Aufstellen von grellweißen Grabmalen ist nicht gestattet. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Gips, Beton, Glas, Kunststoff und Ölfarbanstrich.

(3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt Folgendes:

- a) Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein,
- b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen in den Grabstein eingearbeitet werden oder in Metallschrift gefertigt sein
- c) nicht zugelassen ist das Anbringen von Lichtbildern, Porzellan gefertigte Bilder sind zugelassen
- d) die Sockel dürfen maximal 15 cm über der Erdkante hinausragen und müssen an die Breite des Grabsteines angepasst sein.

(4) Nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zum stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes angeordnet sein. Es muss dem vorhandenen Material, der Schrift und der Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm, liegende mindestens 10 cm stark sein.

(5) Für stehende Grabmale gelten folgende Maße:

		Ansichtsfläche
Wahlgrabstätte	Einzelgrab	bis 0,90 qm
	Doppelgrab	bis 1,50 qm

(6) Für liegende Grabmale gelten folgende Maße:

Wahlgrabstätte	Einzelgrab	bis 0,12 qm
	Doppelgrab	bis 0,40 qm
	Urnengrab	bis 0,25 qm
Reihengrabstätten	Rasengrabstätten Urne	0,20 qm
	Rasengrabstätten Sarg	0,42 qm

(7) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der § 20 Abs. 1 bis 6 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.

(8) Für die Herstellung von Grabeinfassungen können Naturstein oder Metall Verwendung finden. Grabeinfassungen müssen sich in ihrer Form und Höhe an die nächste Umgebung anpassen. An Standorten mit überwiegender Heckenbepflanzung sind andere Grabeinfassungen unzulässig.

§ 21

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Besondere Gestaltungsvorschriften gelten für Grabmale auf Rasengrabstätten für Särgen und Urnen. Sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: Rasengrab Urne; Breite 0,50 m, Länge 0,40 m und Mindeststärke 0,40 m, Rasengrab Sarg; Breite 0,70 m, Länge 0,60 m und Mindeststärke 0,40 m. Der Grabstein ist in das Erdreich einzulassen und hat mit dem Boden bündig abzuschließen. Der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum können enthalten sein. Das Errichten dieses Grabmales bedarf keiner vorherigen Zustimmung.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jeder Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind mit folgendem Inhalt bei der Friedhofsverwaltung einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

c) Art der Einfassung und Material.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden diese nicht erfüllt, ist die Zustimmung unwirksam.

(5) Die Zustimmungen sind gebührenpflichtig.

§ 23

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Überprüfungen zur ordnungsgemäßen Fundamentierung und Befestigung durchführen.

§ 24

Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten die Friedhofsverwaltung und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung und wird durch ein Schild auf der Grabstätte darauf hingewiesen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist wiederhergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(5) Die verantwortlichen Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25

Entfernen von Grabmalen/Grabeinfassungen

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale/Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale/Grabeinfassungen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird einmal jährlich durch persönliche Anschreiben des Nutzungsberechtigten hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung nach 3 Monaten nach Anschreiben berechtigt, die Grabstätten räumen zu lassen. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Stadt Goldberg ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die Grabeinfassung zu verwahren. Jeder Nutzungsberechtigte erhält eine schriftliche Erlaubnis.

VII.

Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann die Grabstelle selbst anlegen und

pflegen oder einer berechtigten Person damit beauftragen (siehe Abs. 3). Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Die Gestaltungsvorschriften der §§ 19 und 20 sind zu beachten.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstelle zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.

(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Bepflanzungen auf den Grabstätten zu entfernen.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(8) Plastikblumen und Kunststoffgebilde sind nur zu Trauerfeiern statthaft.

§ 27

Gärtnerische Gestaltung

(1) Die gärtnerische Gestaltung soll zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

(2) Unzulässig ist:

- das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern mit einer Höhe von mehr als 1,00 m,
- das Einfassen von Grabstätten mit Hecken über 0,3 m Wuchshöhe sowie Einfassungen jeder Art mit Ausnahmen von Kunst- oder Natursteineinfassungen,
- das Pflanzen von Doppelhecken,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
- das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten sowie großen Pflanzkübeln.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen gilt § 31 Abs. 1 und 5 entsprechend.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so erfolgt eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten (§ 26 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das kostenpflichtige Abräumen, das Einebnen, das Einsäen oder die Pflege in Auftrag geben.

(2) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal/Grabmaleinfassungen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung ebenfalls nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabstätte in Auftrag geben. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

VIII.

Trauerfeiern

§ 29

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien geeigneten Stelle abgehalten werden. Jede Trauerfeier muss rechtzeitig vom

Bestattungspflichtigen oder einem Beauftragten in der Friedhofsverwaltung angemeldet werden.

(2) Die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Friedhofskapelle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX.

Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Die Stadt Goldberg haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt oder durch Tiere und für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Goldberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht. Bei Sturm, Eis- und Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofes nur auf eigene Gefahr. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben bestehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den Festlegungen der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Goldberg-Mildenitz.

X.

Schlussvorschriften

§ 32

Alte Grabnutzungsrechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

Pflanzverbote

(1) Zur Vermeidung einer zeitlichen und örtlichen Häufung von Pflanzenkrankheiten innerhalb einer Population (massive Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten) ist der Bürgermeister berechtigt, für den Friedhof im Ganzen oder für Teile des Friedhofes Pflanzverbote zu verhängen und Anordnungen zu treffen, dass vom Krankheitsbefall bedrohte Pflanzen zu entfernen sind. Von dieser Möglichkeit soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur geringe Erfolgsaussichten hat oder von den Bekämpfungsmitteln Gefahren für Mensch und Tier ausgehen können.

(2) Das Pflanzverbot sowie die Androhung, Pflanzen zu entfernen, dürfen als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Als öffentliche Bekanntmachung genügt der Aushang am Häuschen des Friedhofsgärtners. Die Allgemeinverfügung wird anschließend im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Goldberg bekannt gemacht.

(3) Das Wahlrecht der Nutzungsberechtigten zur Bepflanzung der ihnen zustehenden Grabstätten nach § 26 dieser Satzung wird hiermit eingeschränkt. Müssen Sie Pflanzen aufgrund der Allgemeinverfügung entfernen, die noch nicht von Pflanzenkrankheiten befallen waren, so steht Ihnen auf Antrag eine Entschädigung zu. Über deren Höhe wird im Verwaltungsverfahren entschieden. Die Entfernung bereits befallener Pflanzen wird nicht entschädigt.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,

- gegen die Verhaltensvorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 handelt,
- entgegen § 6 ohne Genehmigung gewerbliche Arbeiten ausführt,
- entgegen § 11 Umbettungen oder Ausgrabungen ohne Genehmigung durchführt,
- wer gegen § 37 verbotenen Pflanzen anpflanzt oder innerhalb der festgesetzten Frist festgesetzte Pflanzenbeseitigungen nicht durchführt,
- erkrankte Pflanzen, entgegen den Weisungen des Friedhofsgärtners nicht ordnungsgemäß entsorgt, insbesondere dem allgemeinen Kompost zuführt,
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 5 und 6),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22), oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe verwendet, oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in bereitgestellte Behälter entsorgt,
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6),
- Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.02.2009 außer Kraft.

Goldberg, den 09.06.2011
 Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Goldberg vom 09.06.2011 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt. Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Goldberg vom 09.06.2011 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Goldberg-Mildenitz, dem „Heimatboten“ Nr. 07 von 2011 bekannt gemacht und an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Goldberg

Öffentliche Bekanntmachung zum Verkauf eines Grundstücks am Bade- strand in Goldberg

Die Stadt Goldberg bietet am Badestrand in Goldberg, neben der Hotelanlage, eine Teilfläche von ca. 700 qm aus dem Flurstück 16/6 in der Gemarkung Goldberg, Flur 4, bebaut mit einem ehemaligen, sehr auffälligen Toilettengebäude, zum Kauf an. Kaufanträge mit dem für den Käufer verbindlichen Preisangebot sind spätestens bis zum 08.09.2011 im

Amt Goldberg-Mildenitz

Bauamt

Lange Straße 67

19399 Goldberg

abzugeben.

Gemeinde Diestelow

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**
- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bodenordnungsverfahren Aktenzeichen:
„**Grambow-Sehlsdorf**“ 31d-5433.3-5-60-0979
Landkreis Parchim
Gemeinde Diestelow Schwerin, 30.06.2011

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinde Diestelow

Ladung

zur Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplans sowie zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Grambow-Sehlsdorf

Nach §§ 53 und 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. mit § 6 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ist das Bodenordnungsverfahren Grambow-Sehlsdorf am 19.09.2001 angeordnet worden. Gemäß § 59 (3) LwAnpG i. V. m. § 59 FlurbG ist der Bodenordnungsplan den Teilnehmern¹⁾ am Verfahren bekannt zu geben. Zur Bekanntgabe erhalten die Teilnehmer neben dieser Ladung einen Auszug des Bodenordnungsplans, bestehend aus Plantext, Nachweisen und Karten übersandt.

Der Plantext liegt in der Zeit vom 04.08.2011 bis 12.08.2011 zur Einsichtnahme für die Beteiligten und insbesondere für die Nebenbeteiligten²⁾ im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Westmecklenburg, Bleicherufer 13, in 19053 Schwerin während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Erläuterungen zu den jeweiligen Abfindungen (Einzeltermine) und für zu beantragende Grenzanzeigen:

Zur vorherigen Erläuterung des den Teilnehmern zugestellten Auszuges des Bodenordnungsplans und zur neuen Feldeinteilung sowie zur Klärung noch offener Fragen setze ich nachfolgenden Terminzeitraum fest:

- am 01.08.2011 und am 02.08.2011 jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr in der Sportbaracke am Park, in 19399 Grambow und
- am 04.08.2011 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin, Zimmer 506.

Die unentgeltliche Anzeige der neuen Grundstücke in der Örtlichkeit (Grenzanzeige) wird nur auf Wunsch durchgeführt.

Den für die Grenzanzeigen vorgesehenen Zeitraum setze ich wie folgt fest:

- vom 26.09.2011 bis 30.09.2011 jeweils von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Terminabsprache ist zwingend notwendig. Die Terminabsprache kann im Erläuterungstermin oder bis spätestens einschließlich 10.08.2011 auch telefonisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, Frau M. Kulesa - Tel.-Nr. 0385 59586-375 oder Frau Ch. Reichel-Tel.-Nr. 0385 59586-387, erfolgen.

Den Termin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplans sowie den Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan setze ich gemäß § 59 (FlurbG) auf

**Mittwoch, den 05. Oktober 2011, um 10:00 Uhr
im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin, Zimmer 515**

fest, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 59 (2) FlurbG Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Ich weise ferner ausdrücklich darauf hin, dass allgemeine Auskünfte und Erläuterungen im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Ich bitte die Beteiligten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorgesehenen Einzelterminen geben zu lassen. Die Nebenbeteiligte weise ich darauf hin, dass Ihnen Ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin freigestellt ist.

Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann für die Beteiligten erforderlich, wenn einer der Teilnehmer oder Nebenbeteiligten gegen den Bodenordnungsplan Widerspruch einlegen will.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der/Die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Vollmachtsvordrucke sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung integrierte ländliche Entwicklung, Frau Kulesa oder Frau Reichel, erhältlich. Ich empfehle im Interesse der Beteiligten, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Im Auftrag
gez. A. Winkelmann (LS)

- 1) als Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG
 - die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke und
 - die Eigentümer von I. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet.
- 2) als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG
 - insbesondere die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsvorhaben betroffen werden,
 - die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken
 - die Inhaber von Rechten an Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet,
 - die Empfänger von Grundstücken oder i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen aufgrund von Verzichtserklärungen und
 - die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken, die von der Festlegung der Grenze des Bodenordnungsgebietes nach § 56 Satz 3 FlurbG betroffen sind.

Teilnehmer und Nebenbeteiligte stellen die Beteiligten am Verfahren dar.

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.



Gemeinde Dobbertin

Gemeinde Dobbertin

Die Gemeindevertreter haben in ihrer Sitzung am 06.06.2011 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer-Elde, die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Dobbertin (Friedhofsgebührensatzung) und das Haushaltssicherungskonzept 2011 beschlossen.

Die Gebühren für die Nutzung der gemeindlichen Feierhalle wurden zum 01.07.2011 auf 185,00 Euro erhöht.

Amt Goldberg-Mildenitz
Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeindevorstand des Amtes Goldberg-Mildenitz hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl in Dobbertin entschieden. Auf dieser Grundlage mache ich gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWOM-V) die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt:

**Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge im
 Wahlgebiet Dobbertin zur Bürgermeisterwahl am
 04.09.2011**

Aktive Wählergemeinschaft Dobbertin - AWD -

Name	Vorname	Beruf	Staatsangehörigkeit	Geb.-Jahr/ Geb.-Ort	Wohnort
Mittelstädt	Dirk	Kriminalbeamter	deutsch	1969/ Lübz	Dobbertin Güstrower Straße 2

Der Bewerber hat die Erklärung abgegeben, keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt zu haben.

Goldberg, den 30.06.2011



Gemeinde Mestlin

Mestlin, den 01.07.2011

Der Bürgermeister

www.mestlin.de; E-Mail: info@mestlin.de

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Mestlin sucht für ihre Kindertagesstätte „Storchennest“ zum 15. August 2011

ein/e Leiter/in der Einrichtung in Mestlin

Wir setzen die abgeschlossene Ausbildung der/des staatl. anerkannten Erzieher/in voraus.

Bei dieser Stelle handelt es sich um eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung (25 Std./W.), die nach dem TVÖD vergütet wird.

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Kindern
- eine Persönlichkeit, die Visionen aufgreift und entwickelt
- einen kooperativen und mitwirkungsorientierten Führungsstil
- kommunikative Gestaltung und Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterinnen, Eltern und Gemeinde
- aktive Entwicklung von pädagogischen Konzepten
- mehrjährige Berufserfahrung
- Fortbildungsqualifikation oder Zusatzausbildungen
- Zuverlässigkeit, Organisationsgeschick und Teamfähigkeit

Die Kita „Storchennest“ ist eine ganztägig geöffnete Einrichtung. Hier werden derzeit 22 Kinder betreut. Zum 01.01.2012 ist ein Trägerwechsel zur Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. geplant. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an

Gemeinde Mestlin
 im Amt Goldberg-Mildenitz
 Lange Straße 67
 19399 Goldberg

Gemeinde Mestlin

Mestlin wird 700

Und Sie wollen sich mit Ihrem Gewerbe, Ihrem Hobby oder Ihrem Verein während der Festtage Mestlin 700 vom 01.06.2012 bis zum 03.06.2012 präsentieren? Sie wollen sich mit einem Stand an den Feierlichkeiten beteiligen? Sie bieten eine Attraktion für Einwohner und Gäste? Sie haben Ideen für einen eigenen persönlichen Beitrag und wollen sich auch am Festumzug am 02.06.2012 einbringen? Dann bewerben Sie sich bis zum 31.01.2012 schriftlich bei:

Gemeinde Mestlin
 Marx-Engels-Platz 5
 19374 Mestlin

oder unter
 Amt Goldberg-Mildenitz
 Raiffeisenstraße 4
 19399 Goldberg

oder E-Mail: info@mestlin.de

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Sie erhalten auf Ihre Bewerbung eine Antwort bis zum 01.03.2012.

Festkomitee Mestlin 700

Gemeinde Techentin

Gemeindevertretersitzung vom 27.06.2011

Die Gemeindevertreter haben den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 „Erzeugung regenerativer Energien im Bereich Biogasanlage Sehlsdorfer Weg 2“ beschlossen.

Aufgehoben wurden die Nutzungsverträge zwischen den Gemeinden Techentin und Langenhagen mit der Waldruhestätte-Baumbestattung Herrn Nikow. Gebilligt wurde dafür der Vertrag mit den Eheleuten Schröder aus Lübz.

Beschlossen wurde auch die finanzielle Unterstützung in Höhe von 200,00 EUR für den Verein „Kiek in't Land“ e. V. zur Ausrichtung des 12. Lindenfestes in Below.

Öffentliche Bekanntmachung zum Verkauf eines Grundstücks in Techentin

Die Gemeinde Techentin bietet in der Gemarkung Techentin, hinter der Dorfstraße 32, Richtung Below, Gemarkung Techentin, Flur 1, Flurstück 41, ein unbebautes Grundstück zum Kauf an.

Das Grundstück hat eine Größe von 1.843 qm.

Kaufanträge mit dem für den Käufer verbindlichen Preisangebot, sind spätestens bis zum **08.09.2011** im

Amt Goldberg-Mildenitz
 Bauamt
 Lange Straße 67
 19399 Goldberg
 abzugeben.

Gemeinde Wendisch Waren

Gemeinde Wendisch Waren

Die Gemeindevertreter haben in ihrer Sitzung am 23.05.2011 dem Haushaltssicherungskonzept 2011 zugestimmt. Nicht zugestimmt wurde der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer-Elde“. Zurückgestellt wurde der Beschluss zur Fusion mit der Stadt Goldberg zum 01.01.2012.

Die Gemeindevertreter haben sich am 27.06.2011 erneut zu einer außerordentlichen Gemeindevertreterversammlung zu einer möglichen Gemeindefusion getroffen.

Die Gemeindevertreter sprachen sich mit der erforderlichen Mehrheit für die Fusion mit der Stadt Goldberg aus. Es wurde ein Termin zur Einwohnerversammlung festgelegt.

Alle Einwohner sind aufgerufen, sich an der Diskussion zum Vertrag zu beteiligen. Jeder Gemeindevertreter hat einen Entwurf.

Einladung

Hierdurch wird herzlich zur Einwohnerversammlung am

Freitag, dem 19.08.2011 um 19:00 Uhr

im Saal in Woosten eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der Gemeindevertretung zur aktuellen Lage in der Gemeinde
3. Aussprache und Entscheidung zur Gemeindefusion

Gerhard Moeller
Bürgermeister

Aus den Kitas

Kindertagsausflug nach Langenhagen

Damit der 1. Juni etwas Besonderes für die Kinder der vier Tagesmütter ist, gestalteten sie einen Wandertag in die Naturkontaktstation Langenhagen.

Gabriele Müller und Cornelia Menning aus Techentin haben sich mit Iris Hartwig aus Klein Wangelin und Anja Sauerwein aus Dabel verabredet, um diesen Tag mit ihren Tageskindern zu feiern. Mit bunten Stöckchen zogen sie durchs Dorf und beobachteten Enten, Schwäne und Wildgänse auf den Seewiesen, fütterten ein Pferd und kehrten nach ihrer Wanderung auf das Gelände der Kontaktstation zurück.

Dort konnten alle Kinder an verschiedenen Spielen teilnehmen, erforschen und entdecken. Am interessantesten war die Wassertonne, an der sich alle Kinder sammelten, um kleine Wassertierchen zu beobachten. Das Picknick zum Mittag haben ihnen die fleißigen Helfer, Martina und Christian Kirschner und Frau Barby ermöglicht. Bratwürstchen und ein selbstgemachter Nudelsalat waren die absoluten „Renner“. Für die tatkräftige Unterstützung an diesem Tag möchten sich die Tagesmütter und Kinder herzlich bedanken.

Cornelia Menning und Gabriele Müller, Techentin

Techentiner „Zwerge“ besuchen die Sägerei Thoms

Bereits seit Dezember vergangenen Jahres arbeiten wir an unserem Projekt „Mein Freund - der Baum“. Viel wissen unsere Kinder schon über seine Beschaffenheit, sie haben aus einer keimenden Kastanie ein Bäumchen gezogen und pflegen es. Sie waren im Sehlsdorfer Forst und haben tolle Entdeckungen gemacht, aber vor kurzem nun waren sie in der Sägerei Thoms in Augzin.

Nach unserem Morgenkreis erklärte uns Evas Papa in seiner sehr ruhigen und einfühlsamen Art, wie wir uns auf dem Gelände richtig verhalten müssen. Alle Kinder waren gespannt, denn nun ging es zur Säge, an einer Absperrung blieben wir stehen. Er erklärte uns, dass das eine mobile Säge sei, mit der er auch zu seinen Kunden fahren kann. Auf der Säge lag der dicke Baumstamm.

„Was meint ihr, wie ich die dicken Baumstämme hier her kriege? - Mit einem Elefanten, der ist in dem Schuppen nebenan.“

„Nein, nein manchmal träume ich nur davon. Das würde mir ganz schön helfen.“ Aber der Elefant ist ein Traktor, der ihm hilft, die schweren Stämme zu transportieren.

Oliver möchte wissen, wo Christian das ganze Holz her bekommt.

„Vom Förster“, antwortete er.

Christian zeigte uns, wie man einen Kiefernstamm in lange Bretter schneidet. Bei seinen Sägearbeiten setzte er sich Ohrenschützer auf, die Kinder hielten sich die Ohren zu. Um Holz bearbeiten zu können, muss man nicht nur ein „Holzkünstler“, sondern auch ein „Rechenkünstler“ sein.

Die Kiefernspäne rochen irgendwie nach Marzipan, die Späne einer Douglasie riechen dagegen wie eine Apfelsine.

Christian, der ein Herz für Kinder (er hat selbst drei Kinder) und schon viel Gutes für unseren Kindergarten geleistet hat, schenkte uns einen Hocker. Er musste nur noch zusammengebaut und ein bisschen geschliffen werden. Aber vorher legten wir noch eine kleine Pause ein.

Es gab ja noch so viel zu entdecken, wie zum Beispiel die Schafe und das Bienenvolk und natürlich der abenteuerliche Spielplatz, der selbstverständlich auch die Handschrift seiner Kinder trägt. Ein leckeres Eis verweigerte natürlich ebenfalls keiner. Unsere Kitakinder fühlten sich hier ausgesprochen wohl.

Nach der Pause ging es in seine andere Werkstatt, denn der Hocker musste ja noch zusammen gebaut werden. Eva, Emma und Lilly bekamen Schleifpapier in die Hand gedrückt und glätteten die Holzbeine.



Christian bohrte schon mal tiefe, große Löcher in die Sitzfläche, in die die Beine dann gesteckt wurden. Damit der Hocker auch gerade stehen kann, wurden die Beine auf eine Länge gesägt, dann noch ein bisschen geschliffen und fertig war der Hocker. Die Kinder hatten sich schon heimlich Holzreste in ihre Tasche gesteckt, aber Christian hat uns versprochen, eine Kiste mit Holzresten vorbei zu bringen. Mal sehen, was die Kinder dann daraus herstellen. Während andere Kinder noch spielten, nahmen vier von ihnen an kleinen Hobelbänken Platz und hobelten die Rinde von einem Stock. Eva gelang das besonders gut, aber sie ist ja auch schon eine kleine erfahrene Handwerkerin. Nachdem wir alles wieder



an den dafür bestimmten Platz geräumt hatten, verabschiedeten wir uns mit einem Lied und einem Blumenstrauß bei Christian und dankten ihm für diesen sehr lehrreichen Vormittag und natürlich für den Hocker. Er sagte uns, dass ihm unser Besuch sehr gut getan hat, denn er muss die meiste Zeit allein arbeiten und so waren wir ihm eine willkommene Abwechslung.

Eine Überraschung hat er in diesem Jahr auch noch für uns, aber das wird noch nicht verraten.

Nochmals herzlichen Dank an Familie Thoms und an Herrn Bollhagen, der uns begleitete.

Das Kita Team aus Techentin

Sommerfest im Goldberger Koboldland

Freitag, 17. Juni

Kinder, Eltern, Großeltern und auch Geschwister waren am Freitag zum Sommerfest in das Goldberger Koboldland geladen. Zusammen sollte gegessen, gesungen und toll gefeiert werden.

Und man hatte sich mächtig ins Zeug gelegt. Heidi Hoier und ihr Team hatten ganz viel Schönes für die Kinder und auch die Gäste vorbereitet.

Nach begrüßenden Worten durch die Leiterin der Einrichtung stimmten Milena und Alicia (beide 8 Jahre alt) mit ihrer Musik alle auf das Fest ein.

Als große Überraschung flogen fast 50 Tauben von Rudi Gronau in die Lüfte. Das war eine Freude!

Und dann ging's für die Kinder ins lustige Treiben. Laura (11) und Ann Kathrin (13) schminkten den Mädchen und Jungen mit wachsender Begeisterung die Gesichter. Natürlich war „Glitzer“ - und das in PINK, sehr willkommen.

Angret Möller aus Goldberg bot irdene Gefäße an und lud die Kinder ein, Tonfiguren bunt und lustig zu bemalen.

Ein schöner Trödelmarkt bot Klimbim aller Art an. Runde um Runde fuhr ein kleines Elektroauto Kind um Kind auf dem Kindergartenhof hin und her; was für eine Freude.

Großen Spaß aber machte das Ponyreiten mit Karina Vandersee - Müller. Sie und ihr Mann waren eigens zu diesem Fest mit zwei Ponys aus Neu Poserin angereist. Große und kleine Leutchen waren davon voll begeistert.

Sogar ein DRK-Rettungswagen war zugegen. So konnten die Lütten mal in solch ein interessantes Auto sehen, konnten sich mal auf die Pritsche legen...spannend.

Basteln, am Glücksrad drehen, Fußball spielen - und noch viel mehr, alles kam bei Groß und Klein gut an. Und das Essen, das schmeckte an frischer Luft besonders gut.

Es gab die klassische Bratwurst mit Senf oder Ketchup; wer wollte konnte Kaffee und Kuchen genießen.

Begehrt bei allen auch das erfrischende Eis.

Was für ein tolles Sommerfest im Goldberger Koboldland.

Karin Mußfeldt



Milena (grüner Pulli) und Alicia spielten flotte Lieder zur Eröffnung

Die Ausflüge der Kita „Storchennest“ Mestlin

Unsere Ausflüge zum Natur- und Umweltpark und zum Wumbawu. Am Ende des Wonnemonats Mai machte unser Kindergarten zusammen mit dem Kindergarten aus Techentin einen Ausflug zum NUP. Unsere Kinder waren an diesem Tag sehr aufgeregt. Schon gleich nach dem Frühstück zogen sie sich ihre Kita-Shirts an. Um 09:45 Uhr war dann endlich die Abfahrt mit dem Busunternehmen Bathke. Unterwegs gab es viel zu sehen. Am NUP angekommen gingen wir als erstes ins Haus, zu unserem Erstaunen entdeckten wir einen Taucher im Wasser. Unsere Kleinen staunten nicht schlecht über die Größe der Fische. An der Kasse liehen wir uns auch einen Bollerwagen aus. Platz fanden da unsere Kühltasche und unser kleiner Florian. Als erstes wollten wir draußen zum Streichelgehege gehen. Unterwegs kamen wir an einem großem Spielplatz vorbei. Kurzerhand entschlossen wir uns, hier die Obstpause zu machen. Gestärkt nahmen wir den Spielplatz in Beschlag. Gleich nebenan war das Streichelgehege. Viele waren mutig und streichelten die Ziegen. Beim Überqueren eines kleinen Wasserlaufes im Gehege holten sich Nele und Michelle nasse Füße. Aber an diesem Tag war es so warm, dass die beiden auch ohne Strümpfe weiterliefen. Jan holte extra von draußen Futter für die Ziegen. Zum Mittag hatten wir vorher Piratenbrötchen an einem Imbiss für uns alle bestellt. Mmh waren die lecker!!! Die Brötchen waren so groß, dass es manche nicht schafften. Nun gingen wir zum Wildgehege. Auf dem Weg dorthin zog unser Praktikant schon zwei von unseren Kleinen. Paul und Alex wollten sich an die Rehe anschleichen, doch die Rehe zogen sich zurück. Jetzt waren wir am Gehege der Wildkatzen. Um dorthin zu gelangen, durchquerten wir erst einen Tunnel und dann gingen wir auf einen Turm. Von dort aus liefen wir über das Wildgehege, denn der Pfad ist aus Stelzen und Brettern aufgebaut. Zu unserem Erstaunen konnten wir beobachten, wie eine Katze gerade fraß. Wie doch die Zeit verrinnt. Wir waren noch nicht mal zum Bärenghege gekommen. Schade, wir mussten dennoch zurück. Pünktlich und erschöpft am Bus angekommen, fuhren wir zurück zur Kita. So aufgedreht und laut sie auf der Hinfahrt waren, umso leiser waren sie auf der Rückfahrt. An der Kita wurden wir schon sehnsüchtig erwartet. Es war ein schöner Ausflug.



Knapp eine Woche später zum Kindertag machten wir einen Ausflug zum Wumbawu. Die Kinder der Kita „Storchennest“ Mestlin wollten sich einmal richtig austoben im „Wumbawu“ in Schwerin. Zuerst hieß es Fahrzeuge besorgen. Fahrservice Kluth, Dobbertin, und Fahrservice Kühn, Lohmen stellten je ein Fahrzeug bereit. Pünktlich um 09:00 Uhr standen alle Kinder erwartungsvoll bereit. Damit alle gut erkennbar waren, trugen sie unsere Kita-eigenen T-Shirts. Schon die Fahrt nach Schwerin war eindrucksvoll. Was gab es da nicht alles zu sehen, z. B. der „Riesenkran“. Im Wumbawu angekommen, konnten die Kinder es gar nicht erwarten, loszulegen. Sogar das Ausziehen ging flink von der Hand. Endlich fiel der Startschuss. Klettertürme, Rutschbahnen und Trampolin wurden immer wieder ausprobiert. Sogar Phillip traute sich, zuerst mit der Erzieherin, und dann allein zu rutschen. Keine Hemmungen hatte unser kleiner Florian. Ein kleines Pferdekarrussell drehte mit 2 Kindern die Runde. Daran hatte besonders Marie ihren Spaß. Um unseren Hunger und Durst zu stillen hatten wir Verpflegungsbeutel von unserem Essenslieferanten UWM erhalten. In einem Extraraum konnten wir unsere Mahlzeit einnehmen, um 13:00 Uhr holten uns die beiden Fahrer dann wieder ab. Ein Fazit der Kinder: Wann fahren wir wieder hin? Ganz lieben Dank auch an Frau Taetow für die Unterstützung bei der Betreuung der Kinder im Wumbawu.

Die Erzieher der Kita Storchennest Mestlin



Wir gratulieren >>>

Geburtstagskinder Monat August 2011

Stadt Goldberg

- 03.08. Frau Christel Beduhn zum 71. Geburtstag
- 04.08. Herr Bruno Romeiks zum 71. Geburtstag
- Herr Hugo Schwark zum 83. Geburtstag
- Herr Alfred Sengstock zum 76. Geburtstag
- 06.08. Frau Agate Gärtner zum 88. Geburtstag
- 07.08. Frau Marianne Dauck zum 78. Geburtstag
- Frau Brigitte Kell zum 75. Geburtstag
- 08.08. Herr Erwin Höring zum 81. Geburtstag
- 09.08. Herr Heinz Neumann zum 73. Geburtstag
- Frau Edith Schmidt zum 83. Geburtstag
- 11.08. Herr Franz Lücking zum 86. Geburtstag
- 13.08. Herr Hugo Jary zum 79. Geburtstag
- Frau Margarete Mondry zum 77. Geburtstag
- 14.08. Herr Siegfried Schubert zum 70. Geburtstag
- Herr Ulrich Wodrich zum 83. Geburtstag
- 15.08. Frau Gertrud Graubmann zum 82. Geburtstag
- Herr Günter Mittelstädt zum 75. Geburtstag
- Herr Erwin Piskalski zum 81. Geburtstag
- 16.08. Frau Erika Dieck zum 84. Geburtstag
- 17.08. Frau Waltraud Bier-Laffien zum 79. Geburtstag
- Herr Jürgen Krüger zum 76. Geburtstag
- 19.08. Herr Paul Schlegel zum 82. Geburtstag
- 20.08. Frau Amanda Keller zum 89. Geburtstag

- 21.08. Frau Lucie Duncker zum 84. Geburtstag
- 22.08. Frau Elisabeth Finger zum 84. Geburtstag
- Herr Alfred Prahm zum 76. Geburtstag
- Frau Olga Scharf zum 72. Geburtstag
- 23.08. Frau Sibylle Migule zum 90. Geburtstag
- 24.08. Herr Fritz Augustin zum 83. Geburtstag
- 25.08. Herr Ralf Kerber zum 80. Geburtstag
- 26.08. Frau Margot Reinecke zum 72. Geburtstag
- Frau Anneliese Westphal zum 78. Geburtstag
- 27.08. Frau Elsbeth Bockholdt zum 93. Geburtstag
- Frau Hildegard Hermann zum 78. Geburtstag
- Frau Ursula Kluth zum 76. Geburtstag
- Frau Käthe Larisch zum 73. Geburtstag
- 28.08. Frau Barbara Budziat zum 73. Geburtstag
- Herr Günter Pankow zum 73. Geburtstag
- Herr Werner Penke zum 72. Geburtstag
- 29.08. Frau Annemarie Bening zum 80. Geburtstag
- Frau Rita Klötzing zum 79. Geburtstag
- 30.08. Herr Ernst Beckert zum 74. Geburtstag
- Frau Luise Greza zum 77. Geburtstag
- Frau Lieselotte Timmermann zum 75. Geburtstag
- 31.08. Herr Gerhard Bühler zum 77. Geburtstag

Gemeinde Dobbertin

- 01.08. Frau Ursula Triefenbach zum 70. Geburtstag
- 04.08. Frau Giesela Drögmöller zum 77. Geburtstag
- 07.08. Herr Alfred Böhnke zum 74. Geburtstag
- Frau Friedel Jungeblut zum 76. Geburtstag
- 08.08. Frau Renate Kluge zum 75. Geburtstag
- Herr Joachim Mehner zum 75. Geburtstag
- 11.08. Frau Brigitta Dehm zum 76. Geburtstag
- 13.08. Frau Gerda Kunze zum 70. Geburtstag
- 16.08. Herr Ernst Kunze zum 74. Geburtstag
- 24.08. Herr Wilhelm Larf zum 73. Geburtstag
- 26.08. Frau Hertha Brandt zum 86. Geburtstag
- Herr Udo Dolierf zum 72. Geburtstag
- Herr Erich Scheffler zum 81. Geburtstag

Gemeinde Diestelow

- 01.08. Frau Gerda Mewes zum 81. Geburtstag
- 11.08. Frau Erika Dobbertin zum 75. Geburtstag
- 12.08. Frau Ingelore Gudat zum 73. Geburtstag
- 14.08. Frau Helene Schacher zum 75. Geburtstag
- 20.08. Frau Edith Schmidt zum 78. Geburtstag
- 21.08. Herr Günter Kunde zum 78. Geburtstag
- 24.08. Frau Margarete Schupp zum 82. Geburtstag
- 26.08. Frau Erna König zum 78. Geburtstag
- Frau Christa Tisch zum 78. Geburtstag

Gemeinde Neu Poserin

- 07.08. Frau Helga Teschner zum 78. Geburtstag
- 14.08. Frau Inge Rudloff zum 71. Geburtstag
- 16.08. Herr Ernst Kläge zum 72. Geburtstag
- 21.08. Frau Illa Stenzel zum 71. Geburtstag

Gemeinde Techartin

- 06.08. Frau Renate Meyer zum 70. Geburtstag
- 09.08. Frau Isolde Redelstorf zum 72. Geburtstag
- 17.08. Herr Christian Scharf zum 83. Geburtstag
- 20.08. Frau Inge Hoffmann zum 71. Geburtstag
- 28.08. Frau Irmtraud Niehoff zum 78. Geburtstag

Gemeinde Wendisch Waren

- 07.08. Frau Gertrud Schulz zum 71. Geburtstag
- 26.08. Frau Thea Peter zum 71. Geburtstag
- 30.08. Herr Manfred Schramm zum 72. Geburtstag
- 31.08. Frau Lydia Schröter zum 71. Geburtstag

Gemeinde Mestlin

- 03.08. Frau Gisa Brick zum 76. Geburtstag
- 04.08. Herr Otto Stark zum 85. Geburtstag
- 05.08. Herr Siegfried Block zum 74. Geburtstag
- 11.08. Frau Lotte Hansen zum 72. Geburtstag
- 15.08. Herr Karl-Heinz Dopp zum 76. Geburtstag
- 18.08. Frau Brunhilde Pockrandt zum 80. Geburtstag

19.08.	Frau Waltaut Plath	zum 81. Geburtstag
	Herr Gerhard Rambow	zum 70. Geburtstag
24.08.	Frau Elfriede Thulke	zum 85. Geburtstag
29.08.	Herr Walter Holz	zum 81. Geburtstag
31.08.	Frau Martha Barsuhn	zum 75. Geburtstag

Amtsvorsteher und Bürgermeister gratulieren

zur goldenen Hochzeit
Renate und Erhard Möller
aus der Gemeinde Techentin

Erika und Eugen Kunkel
aus der Stadt Goldberg.

zur diamantenen Hochzeit
Lina und Erwin Thoms
aus der Gemeinde Neu Poserin

(denen wir irrtümlich in der Juni-Ausgabe zur goldenen gratulierten).

Hinweis:

Gegen die Veröffentlichung kann nach § 36 Landesmeldegesetz Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist formlos an das Amt Goldberg-Mildenitz, Lange Str. 67, 19399 Goldberg, zu richten.

Veranstaltungen

Stadt Goldberg

Natur-Museum Goldberg

Am 4. September 2011 veranstalten das Natur-Museum Goldberg und die Stadtbibliothek gemeinsam den 2. Flohmarkt im Museumsgarten. Wer Interesse hat, mit einem eigenen Stand dabei zu sein, ist herzlich eingeladen und aufgerufen, sich bis zum 01. August 2011 im Natur-Museum unter der Telefonnummer 038736 41416 zu melden.

v. Pich Lipinski
Natur-Museum

Neue Wege

Stadtbibliothek Goldberg
Veranstaltungen

• Filmabend
Am Donnerstag den
28.07. um 19.00 Uhr

Der Dieb des Lichts

Herr Licht, so nennen die Bewohner eines kirgisischen Dorfs in einem Tal ihren einzigen Elektriker. Svet-Ake ist ein gutmütiger Mann, dessen größte Sorge anfangs ist, zu seinen drei Töchtern noch männlichen Nachwuchs zu zeugen. Er zweigt den sündhaft teuren Strom illegal ab - bis ihn die Behörden dabei erwischen und er seinen Job los wird. Ein dubioser Politiker kommt ins Dorf und versichert, Sve-Akes Vision von einer autonomen Stromversorgung durch Windräder umzusetzen. Eine bewegende Geschichte aus den Weiten Kirgisiens über einen Elektriker mit einem großen Herz.

Jeden ersten Montag im Monat um 15.30 Uhr
Lesen für und mit Kindern aus Märchen, Geschichten und Erzählungen (Dauer ca. 45 Minuten)

Gemeinde Dobbertin

Veranstaltungen in der Gemeinde Dobbertin:

16.07.2011	14:00 Uhr	Sommerfest der Volkskunst am Gemeindezentrum
30.07.2011	07:00 Uhr	Tagesfahrt in den Spreewald

Gemeinde Mestlin

Helden auf Zeit - Porträts aus dem Kunstarchiv Beeskow

Am 03.07.2011 wird um 15:00 Uhr zum dritten Mal eine Ausstellung mit Kunst aus der DDR im Kulturhaus Mestlin eröffnet.

Im Kunstarchiv Beeskow befinden sich rund 300 künstlerische Porträts aus der DDR, darunter vor allem Gemälde und Kleinplastiken. Sie zeigen Politiker, Künstler und Geistesgrößen, aber auch einfache Menschen aus Betrieben und aus dem Alltag, aus der Nachbarschaft und den Nachbarländern. In der Ausstellung wird nach dem Stellenwert dieser Porträts in der Kunst der DDR gefragt, sie stellt die Künstler vor, die das Porträt immer auch als wichtige Ausdrucksform in ihrem künstlerischen Schaffen betrachteten. Die Texttafeln zu den 45 Kunstwerken liefern Hinweise, warum die Menschen auf den Porträts zu einer bestimmten Zeit für abbildungswürdig befunden wurden, und welche Wege die Kunstwerke nach ihrer Fertigstellung bis ins Jahr 1989 gingen.

Nachdem die Kunstwerke bereits in der Burg Beeskow, im Schlossmuseum Sondershausen und im Berliner Abgeordnetenhaus zu sehen waren, hat sie nun der Denkmal Kultur Mestlin e. V. während der Seenlandkunst 2011 ins Kulturhaus Mestlin geholt. Die Berliner Kuratorin Dr. Simone Tippach-Schneider wird zur Eröffnung eine Einführung in die Ausstellung geben.

Im Foyer des Kulturhauses hat der Denkmal Kultur Mestlin e. V. eine „Straße der Besten“ eingerichtet. Alle Besucher sind eingeladen, Plakate, Ölbilder, Grafiken, Zeichnungen oder Fotos von ihren persönlichen Helden oder Idolen mitzubringen und im Foyer anzubringen.

Ausstellungsort:

Kulturhaus Mestlin
Marx-Engels-Platz 1
19374 Mestlin
www.denkmal-kultur-mestlin.de

Öffnungszeiten:

04.07. - 28.08.2011
Mittwoch bis Sonntag
jeweils von 11:00 - 17:00 Uhr



Walter Womacka, Erika Steinführer III, 1981, Foto: Kunstarchiv Beeskow

jeden Montag:

13:30 Uhr Spielnachmittag für jedermann in der Begegnungsstätte Mestlin
 17:00 Uhr Jugendfeuerwehr Gruppe I
 18:30 Uhr Probe des Warnow-Chores im Wechsel in Mestlin und Zölkow
 19:00 Uhr Volleyballtraining Männer in der Turnhalle Mestlin
jeden ersten Dienstag:
 Wandern in der Region Wandergruppe: Gaut tau Faut

jeden Dienstag:

15:00 - 16:30 Uhr Kindersportgruppe (je nach Wetter Turnhalle/Sporthalle)

jeden Donnerstag:

14:00 Uhr Frauensport in der Turnhalle Mestlin

jeden Freitag:

17:00 - 18:00 Uhr Jugendfeuerwehr Gruppe II

jeden Samstag: Proben der Jugendtheatergruppe des Vereins Denkmal Kultur Mestlin im Kulturhaus von 13:00 - 15:00 Uhr

jeden 2. Sonntag im Monat

10.07. Tanztee des Vereins Denkmal Kultur Mestlin im Kulturhaus ab 15:00 Uhr
10.07. - 27.08. Tanztee im Kulturhaus Mestlin 15:00 - 18:00 Uhr
20.07. Ausstellung Seenlandkunst im Kulturhaus Mestlin

Buchlesung in der Begegnungsstätte Mestlin
 Zu Gast die Schriftstellerin Corinna Bomann aus Groß Niendorf um 18:30 Uhr
 Veranstalter: Kulturverein e. V.
24.07. „Das Land des Lächelns“ in Neustrelitz
 Beginn: 15:00 Uhr

12.08. 19:00 Uhr in der Kirche Mestlin
 Orgelkonzert

14.08. Tanztee im Kulturhaus von 15:00 - 18:00 Uhr

Nach der gelungenen Saisonabschlussfeier am Pfingstmontag wurde die Mannschaft von Trainer Alexander Litzendorf in die verdiente Sommerpause verabschiedet. Herzlichen Glückwunsch zu dieser tollen Saisonleistung an Mannschaft und Betreuerstab! Ist das Herzblut rot und blau, dann spielt man beim TSV!!!

Karsten Gutsche

TSV Goldberg/Abt. Fußball



Doppelsieg beim Concordia-Pokal 2011

Am Samstag, dem 25.06.2011, fand in Goldberg der Concordia-Pokal, gesponsert vom Servicebüro Dirk Fleischer, statt. Erstmals fand das Turnier im Sommer statt, da es durch Änderungen im Spielplan terminliche Überschneidungen mit dem Veranstaltungszeitpunkt im Herbst gab. So wurde aus der Saisonauftaktveranstaltung eine Saisonabschlussveranstaltung, da viele Mannschaften hinterher eine Trainingspause einlegen. Am Grundgedanken aber hatte sich nichts geändert - Sport zu betreiben, schöne Spiele zu machen und auch zu sehen, viel Spaß dabei zu haben, aber auch die Chance zu nutzen, andere Spielstile kennen zu lernen bzw. aufzufrischen und alte Bekannte wieder zu treffen.



Nach dem Warmspielen und der offiziellen Eröffnung wurden die ersten Spielpläne ausgegeben. Gespielt wurde in zwei Staffeln und innerhalb jeder Staffel nach dem Modus „jeder gegen jeden“. Je Team gingen drei Spieler an den Start und hatten neben dem Doppel auch mehrere Einzel zu absolvieren. Alle Ergebnisse wurden in Übersichten erfasst und konnten jederzeit von den Spielern eingesehen werden, wovon auch reichlich Gebrauch gemacht wurde. Zwischendurch war natürlich immer die Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen, zu üben und Neuigkeiten zu erfahren. Nach Absolvierung aller Matches stand nun fest, welche Mannschaft um welchen Platz spielen würde. Dabei ging es so eng zu, dass nicht nur die Punkte und Spiele, sondern sogar die Sätze (kleinen Punkte) über die Reihenfolge und somit den möglichen Gesamtplatz herangezogen werden mussten. Diese gestalteten sich dadurch etwas schwieriger, dass jetzt vier Gewinnpunkte für einen Sieg zu erreichen waren, nachdem bei den bisherigen Spielen drei Gewinnpunkte ausgereicht hatten.

Am Ende stand dann folgendes Ergebnis:

- 1. Platz: SV Petermännchen Pinnow 2
- 2. Platz: SV Petermännchen Pinnow 1
- 3. Platz: Plauer SV

Nachrichten aus Vereinen und Verbänden

Naturkontaktstation Langenhagen

Last Minute - Ferienlagerangebot - noch wenige freie Plätze!!!
 Wer weiß noch nicht, wo er die Ferien verbringen soll??? In der Naturkontaktstation Langenhagen gibt es noch ein paar wenige freie Plätze, um dort eine Woche mit Spiel, Spaß, Tagesfahrt und weiteren Überraschungen zu erleben.

Es handelt sich um folgenden Zeitraum:

3. Durchgang (17.07. - 23.07.2011) und den 4. Durchgang (31.07. - 06.08.2011)

Kurz entschlossene sollten sich möglichst schnell unter folgenden Telefonnummern anmelden:

038736 42259 oder 0173 6497405

Auch bei Fragen stehen wir unter diesen Nummern zur Verfügung.

Das Team der Naturkontaktstation

TSV Goldberg gewinnt den Kreispokal des KFV Westmecklenburg



Am 12.06.2011 krönte die Männermannschaft des TSV Goldberg 1902 e. V. ihre gelungene Kreisoberligasaison mit dem Endspielsieg um den Kreispokal 2011. Gemeinsam mit den zahlreich mitgereisten Fans wurde in Eldena das Finale gegen die SV Leezen mit 2:1 gewonnen. Die Tore zum absoluten Highlight (in sportlicher Hinsicht) des Spieljahres 2010/2011 erzielten Andreas Melzer und Alec Jasiak. Nach dem Spiel wurden alle Spieler und Betreuer (siehe Foto) von ihren Förderern, Ausbildern, Verwandten und begeisterten Fans gefeiert.

Kreispokalsieger 2011 sind: Danny Wulff, Robert Otto, Christian Plagemann, Hannes Grube, Andreas Melzer, Stefan Wilke, Marco Lewerenz, Steffen Maaß, Marc Werner, Alec Jasiak, Sebastian Gayko, Sascha Jefimow, Sven Schröder, Hans Winter, Sebastian Orlet, Peter Balzer, Roy Eder, Jan Hoffmann, Christoph Keil, Matthias Laschkowski, Peter Appelt, Alexander Litzendorf, Michael Müller und Willi Drews.

4. Platz: TSV Goldberg 1
 5. Platz: Lübzer SV
 6. Platz: TSV Goldberg 2;
 7. Platz: SV Neu Poserin 1
 8. Platz: SV Neu Poserin 2



Einen herzlichen Glückwunsch noch mal an alle Mannschaften, die neben Urkunden und Pokalen einen Schokoladengruß erhielten. Die beiden Siegerteams waren dabei mit „bunten“ Teams an den Start gegangen: in der Siegertruppe war die einzige Frau vertreten und beim Zweitplatzierten spielten gar Vater Lars und sein 11-jähriger Sohnemann Niclas Seite an Seite. Zum Abschluss noch ein Dankeschön an alle Teilnehmer für die spannenden Spiele und an alle Helfer für ihr Engagement, um dieses Turnier wie immer zu einer gelungenen und erfolgreichen Veranstaltung werden zu lassen.

Jana Egg-Fleischer

Wissenswertes/ Verschiedenes

Buchtipp

Ein kleines Büchlein über das Wasserwandern von der Ems bis an die Müritz von Bertram Bednarzyk (bekannt von Country Buffet aus Kuppentin) ist nun auf dem Markt.

Der Autor beschreibt in kurzweiliger Form eine sechswöchige Wassertour über Ems, Mittellandkanal, Berliner und Mecklenburger Gewässer - bis nach Kuppentin.

Die abenteuerliche Tour mit Frau, Auto, Fahrrad und Hund....ist köstlich beschrieben und gibt den Wasserwanderern viele gute Tipps.



Wiedenverlag
 ISBN 978-3-942946-01-8

Karin Mußfeldt

Ich bin ein Dorfkind

Geprägt hat mich im fernen Land
 die Brück´am Fluss, die Stadt mit ihren Toren,
 doch stille Liebe ich empfand
 zu einem Dorf, das mich geboren.
 Ich seh´als Kind im Ferienglück
 mich dieses Dorf am See entgegeneilen,
 ich fühl´als Kind den Augenblick,
 von dem man hofft, er mag verweilen.

Ich hör´den Schlag der Kirchturmuh,
 der Schmiede Klang schwingt mir entgegen,
 im herrlichen Sommerglanz steht die Natur,
 das Korn ist reif auf allen Wegen.

Barfüßig lauf´ich durch den Ort,
 das Kopfsteinpflaster, rund und warm, will ich erspüren,
 am Ohr mir dringt vertrautes Wort
 aus offenen Fenstern, Türen.

Großvater steht am Lindenbaum
 vor seinem Hof, auf dem geschäftig Treiben,
 auf seinem Arm wird wahr mein Traum:
 „Ich bin ein Dorfkind auch -
 und werd´es immer bleiben!“

Werner Preß
Grambow

Informationen aus dem Amt Goldberg-Mildenitz

Information aus dem Ordnungsamt

Illegale Entsorgung

In jüngster Zeit mussten im Bereich des Amtes Goldberg-Mildenitz verstärkt illegale Entsorgungen von Gartenabfällen, Haus- und Sperrmüll festgestellt werden.

Es gibt genug Möglichkeiten seine Abfälle zu entsorgen.

- Sperrmüllabfuhr
- Schadstoffmobil
- Grünschnittcontainer
- Anlegen eines Komposthaufens auf dem eigenen Grundstück

Jeder sollte wissen, Eigentum verpflichtet. Daher hat sich jeder um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu kümmern. Die Gemeinden sind auch nicht für die Entsorgung von Gartenabfällen (Rasen- und Heckschnitt, Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen) zuständig.

Bei der Beseitigung der illegalen Ablagerungen entstehen dem Landkreis, den Gemeinden oder dem Eigentümer der Flächen erhebliche Kosten.

Eine illegale Entsorgung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird bei Feststellung durch das Umweltamt des Landkreises geahndet.

Durch diese Art der Entsorgung wird nicht nur die Natur verschandelt, sondern auch geschädigt.

Wir würden uns darüber freuen, wenn jeder Einzelne dazu beitragen würde, der illegalen Entsorgung ein Ende zu setzen.



Es war ein gelungener Seniorenwandertag.

Am 15.06.2011 hat der Seniorenbeirat von Goldberg eine Busfahrt nach Bobzin über Riederfelde organisiert. Die 40 Reisenden waren hell begeistert als wir in Riederfelde die Straußenfarm besichtigten. Die gereichten Straußensteaks/ Bratwürste haben lecker geschmeckt. Im Hofladen konnten noch Erzeugnisse vom Strauß erworben werden. So gestärkt wanderten wir rund 3,5 km durch den Wald bis zur Bobziner Schleuse. Hier angekommen empfing uns Frau Dieterle, die Schleusenwärtlerin. Sie hielt einen kleinen Vortrag über technische Daten und den Umbau der Schleuse. Bevor wir dann im Garten des Wasserkraftwerkes in gemütlicher Runde Kaffee und Kuchen gegessen haben, hat uns Herr Pommerenke das alte Kraftwerk mit viel Sachkenntnis die technischen Geräte erläutert. Wir möchten uns bei Herrn Weber für die sehr gute Organisation der Tagesfahrt bedanken und freuen uns schon auf den nächsten Ausflug.

Hans-Jürgen Hampel
Mitglied des Seniorenbeirates



Zu Gast bei Bauer Korl

Ausflug zum bekannten Mecklenburger Entertainer mit Stallgeruch inklusive **Programm, Tanz, Kaffee und Kuchen.**



am 22. September 2011

Der Ausflug beginnt via Bus um

Für einen, für dieses umfangreiche Programm, geringen Obolus von **22 EUR p. P.** erwartet Sie ein Bühnenprogramm welches kein Auge trocken lässt. Des Weiteren bietet sich Ihnen die Möglichkeit über den liebevoll gepflegten Golchener Hof zu schlendern und sich sowohl an der Natur als auch an den Tieren zu erfreuen.

Abfahrt ab 13:30 Uhr aus den Gemeinden (genauer Abfahrstermin wird noch bekannt gegeben).

Für alle junggebliebenen, die die Füße bei guter Volksmusik nicht stillhalten können bieten wir Ihnen eine Tanzfläche die keine Wünsche offen lässt.

Die wohlverdiente Heimfahrt, nach einen langen Tag voller einmaliger Erlebnisse, findet gegen ? (Durchhaltevermögen der Tänzer) statt.

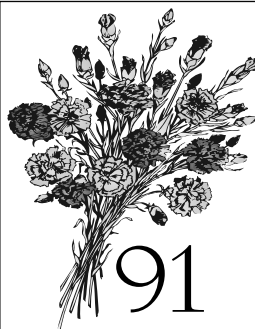
Sie können sich bis zum 1. August 2011 bei folgenden Personen anmelden:

- Seniorenbeiratsmitgliedern der jeweiligen Gemeinde bzw.
- Herr Weber Tel.: 038736 42435 oder
- Frau Marschall Tel.: 038736 82040

Wir freuen uns auf einen interessanten Ausflug mit vielen Teilnehmern.

Der Seniorenbeirat

Familienanzeigen



Ganz herzlich möchte ich mich bei allen Gratulanten für die vielen, vielen guten Wünschen zu meinem

91. Geburtstag

bedanken.

Käthe Liesberg

Goldberg, im Juni 2011

DANKESCHÖN

Für alle erwiesenen Aufmerksamkeiten in Form von Glückwünschen, Blumen und Geschenken, die uns anlässlich unserer Silberhochzeit zuteil wurden, möchten wir uns bei allen Gratulanten ganz herzlich bedanken.

Peer und Sabine Grützmaker

Goldberg, im Juni 2011

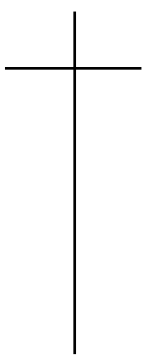
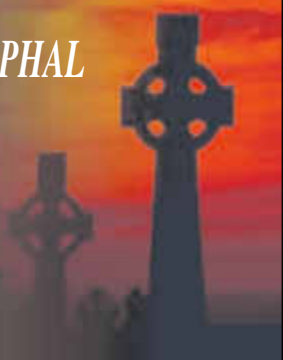
in stiller Trauer

BESTATTUNGEN WESTPHAL

zuverlässig und preiswert

Tag & Nacht

**Goldberg,
Lange Str. 16
Tel.: 03 87 36/7 76 76
Mobil: 0151/54 70 26 95**



Danke

sagen wir von ganzem Herzen allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn, die durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen ihre Anteilnahme bekundet haben.

Unser besonderer Dank gilt der Frau Pastorin Lüth, dem Bestattungsunternehmen Renné, Frau Jahn und der Fischerklause Goldberg

Fritz Möller
Goldberg,
im Juli 2011

im Namen aller Angehörigen
Bernd Möller und Karin Vogt,
geb. Möller

**Ein Erdenlauf ist nun beendet;
Ein Mutterherz hat aufgehört zu schlagen**

HERZLICHEN DANK

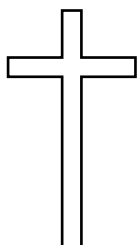
sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

In unserem Herzen bleibt sie unvergessen.

In Liebe und Dankbarkeit
im Namen aller Angehörigen

**Helga Nimz, geb. Westphal
Paul Westphal**

Goldberg, im Juni 2011



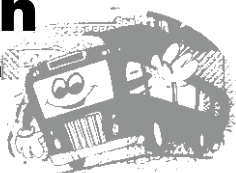
**URSULA
WESTPHAL**
+ 25. Mai 2011



Fotos: LW-Bildarchiv

Fahrservice Günther Kluth

Güstrower Str. 2 d • 19399 Dobbertin
Tel./Fax: 03 87 36/4 01 93
Handy: 01 74/7 13 39 51



- Mietfahrten
- Dialyse-, Chemo- und Bestrahlungsfahrten (alle Kassen)
- Flughafentransfer zu allen Flughäfen
- Einkaufs- und Kurierfahrten und Kleintransporte

WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner

MARIO WINTER



Telefon: 0171 / 9 71 57 38

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG



Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: m.winter@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt

NEO-DELPHI.COM

Der Geruch der Angst

Der neue Thriller von Lucas Bahl

Leseprobe: www.neo-delphi.com

432 Seiten, broschiert,
ISBN 978-3-9810906-0-4

€ 14,80



Zu beziehen über
Ihren Buchhändler.

**AB SOFORT – DAS SCHNELLE INTERNET
OHNE GESCHWINDIGKEITSDROSSELUNG
FÜR IHRE REGION!**

W-DSL *highspeed internet*



- ✓ Geschwindigkeit bis zu 10 MBit/s
- ✓ Echte Flatrate (ohne Geschwindigkeitsdrosselung)
- ✓ Internet- und Telefonanschluss aus einer Hand
- ✓ Sparen Sie die Grundgebühren der Festnetzanbieter

W-DSL Premium Partner (Goldberg)

ITD GmbH André Köster / Lange Str. 30 / 19399 Goldberg
Euronics Fachmarkt Peer Grützmaker / Lange Str. 108 / 19399 Goldberg
Bill's Tele Shop Bill Parszczenski / Lange Str. 94 / 19399 Goldberg

W-DSL Kontakt:

Tel.: 0800 - 83 52 666 / Online: www.w-dsl.de



Arche NetVision / Niederlassung Nord-Ost / Beim Handweiser 2 / 18311 Ribnitz-Damgarten

**VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH**

Röbeler Straße 9
17209 Sietow



Tel. 03 99 31/5 79-0
Fax 03 99 31/5 79-30

Hier steckt
Ihre Heimat drin!

www.wittich.de

DSKL Kathrin Lange
Unternehmensberatung

IHR BETRIEBLICHER BERATER

- Existenzgründungsberatung
Coaching, Konzepte, Rentabilitäts- u. Liquiditätsplanung
- Fördermittel- und Finanzierungsbeschaffung
- Betriebswirtschaftliche Beratungen
- Buchen lfd. Geschäftsvorfälle der Finanzbuchhaltung
- lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung, Baulohn, BAT-Lohn

Nutzen Sie Beratungszuschüsse.
Informationen erhalten Sie bei uns.
Kostenloses Erstgespräch!

Web: www.unternehmensberatung-lange.info
 E-Mail: lange@unternehmensberatung-lange.de
Krakow Tel. 03 84 57/2 29 61
Güstrow Tel. 0 38 43/77 65 07

DAS GRÖßTE GEHEIMNIS DER MENSCHHEIT ...

www.AEO-DELPHI.COM



Schutz und Blickfang: Fassadengewächse. wwp/Foto: BHW

Wände aus Blüten und Grün

Bewachsene Fassaden werden immer beliebter. Sie verleihen Gebäuden nicht nur romantischen Charme, sondern wirken sich auch positiv auf Energiebilanz und Wohnklima aus. Efeu, wilder Wein, Rankrosen, Hopfen oder Geißblatt - Fassadengewächse schützen das Haus vor Wind und Wetter und helfen den Bewohnern Energie zu sparen. Sie halten die Fassade im Sommer kühl und isolieren sie im Winter. Zudem eignen sich die Pflanzen als natürlicher Schall- und Lärmschutz, verbessern das Hausklima und filtern die Luft. Ein echtes Plus für die Umwelt: 40 qm Wandgrün produzieren die gleiche Menge Sauerstoff wie ein 36 qm großer Garten. Besonders im Trend sind laut Bundesverband für Garten- und Landschaftsbau Weinreben und Spalierobst - für ein mediterranes Ambiente. Bei der Auswahl der Pflanzenart ist die Himmelsrichtung der Hauswand entscheidend. An beschatteten Nordseiten fühlt sich Efeu besonders wohl. Für nach Süden gerichtete Gemäuer eignen sich sonnenliebende Pflanzen, wie Blauregen, Kletterrosen oder wilder Wein. Während sich Pflanzen mit Haftwurzeln wie Efeu an einem rauen Untergrund festhalten können, benötigen andere Lattenroste oder Spanndrähte zum Ranken. (wwp/kf)

Unser
im Sommer



Kaufen wo es wächst!




- Schnittblumen
- Topfblumen
- Stauden
- Floristik für besondere Anlässe

- Hortensien im 5 Ltr.-Topf und 7,5 Ltr.-Topf
- Stauden im 5 Ltr.-Topf
- Rosen blühend



Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr · Sa. 8.00 - 11.30 Uhr



BAUEN + WOHNEN

Wir helfen Ihnen auf dem Weg in Ihr/e Traumhaus/wohnung!

ENERGIESPAREN leicht gemacht

MADAUS
Heizung • Sanitär • Solar



Ulrich Madaus
Telefon: (03 87 36) 4 18 84
Telefax: (03 87 36) 4 01 61
Mobil: 01 72 / 4 20 35 81
Crivitzer Chaussee 6
19399 Goldberg
Madaus-Heizungsbau@t-online.de
www.Madaus-Haustechnik.de

• Heizung • Sanitär • Solar • Holzheizungen
Altersgerechter Badumbau

Photovoltaik aufs Dach

Photovoltaik bezeichnet die direkte Umwandlung von Sonnenstrahlung in elektrische Energie. Mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach kann jeder Hausbesitzer eigenen Strom erzeugen und diesen ins öffentliche Stromnetz einspeisen oder direkt selbst verbrauchen. In beiden Fällen ist eine Einspeisevergütung für Solarstrom durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für 20 Jahre staatlich garantiert. Die Unabhängigkeit als eigener Stromproduzent zahlt sich aus: Solarstrom ist lukrativ und zudem umweltfreundlich. Die Kraft der Sonne ist unerschöpflich und liefert „sauberen Strom“. Bei der Erzeugung von Solarstrom werden weder klimaschädliche Emissionen freigesetzt,

noch entstehen Abfallstoffe oder störende Geräusche. Mithilfe von Sonnenstrahlen kann direkt dort Energie erzeugt werden, wo sie benötigt wird. Diese dezentrale Energieversorgung hat weitere positive Auswirkungen: lange Transportwege entfallen und die Stromnetze werden entlastet. Das ist nicht nur gut für unsere Umwelt, sondern spart auch Kosten. Die Entscheidung für eine Photovoltaikanlage ist eine Entscheidung für die Zukunft. Eine Anschaffung modernster Solar-Technologie sollte aber gut durchdacht werden, bestmöglich mit einem qualifizierten Partner an der Seite. Fachmännisch realisierte Photovoltaikanlagen versprechen langfristige sonnige Aussichten. (Quelle: Maifeld-Solar)

ENERGIE OHNE RECHNUNG!!!



• Beratung
• Planung
• Fertigung
• Barrierefreie Badplanung

**VIESSMANN
TECHNIK**

WOGEGO Wohnungsgesellschaft
Goldberg GmbH
19399 Goldberg, Kampstr. 17
Tel.: 03 87 36/4 13 65
lackmann@wogego.de

ZU VERMIETEN in Goldberg

- 3-R-Wohnungen, ab 57,3 m² Wfl. Kaltmiete ab 249,26 € zzgl. NK
- 4-R-Wohnungen, ab 66,9 m² Wfl. Kaltmiete ab 311,94 € zzgl. NK

Ratenzahlung für Kautionsmöglichkeit und Ausstattungen nach Absprache erweiterbar!

Gebr. Schweder Baustoffhandels GbR

Krakower Baustoffmarkt • Plauer Baustoffmarkt

18292 Krakow am See · Am Altdorfer See 1 · Tel./Fax: 038457/24140/24145 · e-mail: krakowerbaustoffmarkt@t-online.de
Lübzer Chaussee 1a · 19395 Plau am See · Tel.: 03 87 35/ 4 91 01 · Fax: 4 91 02 · e-mail: plauerbaustoffmarkt@t-online.de

Ihr Partner für Baumarkt, Baustoffe, Garten und Futtermittel

- **Wir liefern Kanthölzer, Bohlen, Latten, Schalung, Verlegeplatten, Leimholzplatten, Konstruktionsvollhölzer, Gartenholz und Hobelware**
- Unser Garten- und Kleintiersortiment besteht aus: Futtermittel und Futtereinzelkomponenten, Sämereien, Dünger und Pflanzenschutzmittel, Torf und Erden.
- In unserem umfangreichen Baumarktsortiment finden Sie Fliesenzubehör, Werkzeuge, Elektro- und Sanitärartikel, Malerbedarf, Farben und Lacke, Innenwandfarben, Fassadenfarben, dekorative Innenputze, Holzschutzfarben, hochwertige Lasuren, Holzschutzmittel, Arbeitsschutzbekleidung und viel mehr ...
- Des Weiteren bieten wir sämtliche Baustoffe für Hoch- und Tiefbau
- Diese Produkte liefern wir auf Wunsch zu Ihnen nach Hause!

Wir beraten Sie gern!



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.00 - 18.00 Uhr, Sa. 8.00 - 12.00 Uhr